

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung gemäß § 10 verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die schuldhaft rechtswidrige Handlung beendet ist. Soweit Vergütungen und Zinsen durch eine Straftat erlangt wurden, gelten für den Anspruch auf Rückzahlung die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung.

§ 12

Besteuerung

(1) Vergütungen für industrielle Muster sind bis zu einem Betrag von 10 000 M je industrielles Muster steuerfrei. Darüber hinausgehende Beträge gelten als steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte und sind mit 20 % zu besteuern. Bei kollektiven Leistungen steht der Freibetrag von 10 000 M jedem Mitglied des Kollektivs zu.

(2) Freiberuflich Tätige, die auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung oder der künstlerischen Erzeugnisgestaltung tätig sind, haben die Vergütungen für industrielle Muster zusammen mit ihren Einkünften aus der freiberuflichen Tätigkeit zu besteuern. Abs. 1 gilt für diesen Personenkreis nicht.

(3) Zahlungen an Inhaber von Patenten für industrielle Muster unterliegen der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz.

§ 13

Verfahren bei Vergütungsstreitigkeiten

(1) Die Schlichtungsstelle für Vergütungsstreitigkeiten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen setzt sich aus einem vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen Beauftragten als Vorsitzenden und je einem Vertreter des FDGB und des Amtes für industrielle Formgestaltung zusammen. Zu den Beratungen können auch Sachkundige aus anderen Betrieben geladen werden, wenn es für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

(2) Die Durchführung des Verfahrens kann durch den Vergütungsberechtigten, den Zahlungspflichtigen oder das Amt für industrielle Formgestaltung bei der Schlichtungsstelle für Vergütungsstreitigkeiten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Das Ergebnis der Schlichtungsverhandlungen wird in einer Niederschrift festgelegt, von der die Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1974

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Prof. Dr. H e m m e r l i n g

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Grundsätze für die Festsetzung der Höhe der Vergütung

Bei der Festsetzung der Vergütung ist von folgenden Vergütungsgruppen auszugehen:

1. Industrielle Muster, die bei insgesamt gleichbleibendem Gebrauchswert einer durch die Gestaltung modifizierten Form

zu einer erheblichen Senkung des Aufwandes bei der Herstellung der Erzeugnisse führen

100 bis 1 000 M

2. Industrielle Muster, die unter Berücksichtigung eines vertretbaren technisch-ökonomischen Aufwandes durch eine funktionsgerechtere oder eine die ästhetischen Bedürfnisse besser befriedigende Gestaltung zu einer Erhöhung des Gebrauchswertes führen, sofern das vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen bestätigt wurde

100 bis 3 000 M

3. Industrielle Muster, die die Voraussetzungen der Ziff. 2 erfüllen und für die darüber hinaus durch das Amt für industrielle Formgestaltung das Prädikat „gestalterische Spitzenleistung“ vergeben wurde

2 000 bis 5 000 M

Innerhalb der Vergütungsgruppen ist bei der Festsetzung der Vergütung von folgenden Kriterien auszugehen:

— die gesellschaftliche Bedeutung des industriellen Musters, insbesondere für die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen, für die Rationalisierung der Produktion und für den Export sowie der Umfang der Benutzung;

— Grad der Kompliziertheit der gestalterischen Leistung unter Berücksichtigung des für die Erbringung der Leistung gesellschaftlich erforderlichen personellen und zeitlichen Aufwandes.

Anordnung

über die Stiftung des „Ehrenpreises des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für hervorragende wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Leistungen von Studenten, jungen Facharbeitern und jungen Wissenschaftlern“

vom 26. Februar 1974

§ 1

(1) Zur Förderung hervorragender wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Leistungen von Studenten, Lehrlingen, jungen Facharbeitern, jungen Ingenieuren und jungen Wissenschaftlern der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR wird der „Ehrenpreis des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für hervorragende wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Leistungen von Studenten, jungen Facharbeitern und jungen Wissenschaftlern“ (nachstehend „Ehrenpreis“ genannt) gestiftet.

(2) Der „Ehrenpreis“ ist keine staatliche Auszeichnung im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771).

§ 2

Die Auszeichnung mit dem „Ehrenpreis“ erfolgt auf der Grundlage einer Ordnung (Anlage).

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1974

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e